

Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015

**5166**

## **Musikschulgesetz (MuSG)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 2015,

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

- § 1. Dieses Gesetz regelt Geltungsbereich
- a. das Angebot an Musikunterricht an vom Kanton anerkannten Musikschulen ausserhalb des Unterrichts nach Lehrplan für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit Wohnsitz im Kanton Zürich,
  - b. die Organisation, Anerkennung und Finanzierung der Musikschulen.
- § 2. <sup>1</sup> Die Gemeinden gewährleisten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 1 lit. a den Zugang zu einer Musikschule. Aufgaben der Gemeinden
- <sup>2</sup> Sie können dazu:
- a. eigene Musikschulen führen,
  - b. mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten,
  - c. mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten.
- § 3. <sup>1</sup> Die Musikschulen ergänzen und vertiefen mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule und den Mittelschulen. Auftrag und Ziel der Musikschulen
- <sup>2</sup> Das Angebot der Musikschulen
- a. ermöglicht musikalisch interessierten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen das Spielen eines Instrumentes, das Erlernen des Gesangs und das gemeinsame Musizieren,
  - b. fördert und unterstützt die musikalische Begabung der Schülerinnen und Schüler,
  - c. fördert besonders talentierte Schülerinnen und Schüler und bereitet sie auf ein Studium in Musik vor,

- d. ermöglicht den Schülerinnen und Schülern eine aktive Teilnahme am Musikleben ihrer Region,
- e. fördert öffentliche Auftritte der Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Die Musikschulen gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot und stellen den Zugang zu einem erweiterten musikalischen Angebot sicher.

<sup>4</sup> Sie bieten die Vorbereitungskurse für das Studium in Musik im Auftrag der Fachhochschulen oder gemeinsam mit diesen an.

<sup>5</sup> Die für das Bildungswesen zuständige Direktion (Direktion) legt das musikalische Mindestangebot gemäss Abs. 3 fest.

Zusammenarbeit

§ 4. Die Musikschulen arbeiten mit der Volksschule, den Mittelschulen, mit anderen Musikschulen und weiteren Musikinstitutionen zusammen.

Anerkennung  
a. Voraussetzungen

- § 5. <sup>1</sup> Die Direktion anerkennt eine Musikschule, wenn diese
- a. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den freien Zugang zum Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 bietet,
  - b. im Auftrag von mindestens einer Gemeinde tätig ist,
  - c. über ein Mindestangebot gemäss § 3 Abs. 3 verfügt,
  - d. über eine qualifizierte Schulleitung verfügt,
  - e. Musikunterricht anbietet, der in der Regel von Lehrpersonen mit einem anerkannten Hochschuldiplom oder einer als gleichwertig geltenden Ausbildung erteilt wird,
  - f. die in ihrem Tätigkeitsgebiet üblichen Qualitätsstandards einhält und
  - g. über die notwendige Infrastruktur und das geeignete Instrumentarium verfügt.

<sup>2</sup> Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

b. Dauer

§ 6. <sup>1</sup> Die Direktion anerkennt Musikschulen längstens für acht Jahre.

<sup>2</sup> Sie kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 nicht mehr erfüllt sind.

Finanzierung

§ 7. Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch:

- a. Beiträge des Kantons
- b. Beiträge der Gemeinden,
- c. Elternbeiträge,
- d. Einnahmen aus Dienstleistungen,
- e. Drittmittel.

§ 8. <sup>1</sup> Der Kanton leistet an die Betriebskosten der Musikschulen Kostenanteile. Diese entsprechen insgesamt 3% der anrechenbaren Betriebskosten. Beiträge des Kantons

<sup>2</sup> Der Kanton leistet seine Beträge als Schülerpauschalen.

§ 9. <sup>1</sup> Von den Eltern der Schülerinnen und Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 2 Abs. 1 besuchen, können Beiträge erhoben werden. Elternbeiträge

<sup>2</sup> Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule darf 50% der anrechenbaren Betriebskosten nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Betriebskosten gelten die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des Auftrages gemäss § 3 für

- a. den Aufwand für das Lehrpersonal, die Schulleitung sowie das administrative und technische Personal,
- b. weitere Kosten gemäss Betriebsrechnung, soweit sie für die Musikschule notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen.

<sup>4</sup> Infrastrukturkosten gelten nicht als anrechenbare Kosten.

<sup>5</sup> Die Elternbeiträge können sozial abgestuft werden.

§ 10. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

§ 16. Die musikalische Grundbildung kann im Rahmen der koordinierten Unterrichtszeiten gemäss § 27 Abs. 2 erteilt werden. Musikalische Grundbildung

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 63 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

---

## **Weisung**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Grundsatz**

Musik ist für die Bildung junger Menschen von grosser Bedeutung. Musikschulen leisten einen bedeutenden Beitrag im Zürcher Bildungssystem. Sie bestreiten einen wichtigen Teil des kulturellen Bildungsauftrages der öffentlichen Schulen. Studien bestätigen, dass Musikerziehung wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt. Musizieren fördert den Intellekt, stärkt die Wahrnehmungsfähigkeit, die Konzentration und das Gedächtnis. Zudem festigt es das Selbstvertrauen und ist dem Leistungswillen sowie der Sozialkompetenz förderlich. Der Stellenwert der Musik in der Bildung rechtfertigt eine eigenständige gesetzliche Grundlage, die das Zusammenwirken des Kantons, der Gemeinden und der Musikinstitutionen regelt.

#### **1.2 Verfassungsartikel musikalische Bildung**

Am 23. September 2012 haben Volk und Stände einen neuen Verfassungsartikel (Art. 67a BV, SR 101) zur Stärkung der musikalischen Bildung angenommen. Bund und Kantone sollen in der Schule für einen hochwertigen Musikunterricht sorgen, wobei die bisherigen Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Kantonen im Schulbereich bestehen bleiben. In der Freizeit sollen alle Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich musikalisch zu betätigen, und junge Menschen mit besonderer musikalischer Begabung sollen besonders gefördert werden. Seitens des Bundes wurde eine Arbeitsgruppe mit der Umsetzung von Art. 67a BV auf Bundesebene beauftragt. Die Arbeitsgruppe hat eine Analyse der musikalischen Bildung vorgenommen und kommt zum Schluss, dass die Chancengleichheit und die Qualität der musikalischen Bildung in der Breiten- und Talentförderung in verschiedenen Punkten verbessert und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren gestärkt werden sollte.

#### **1.3 Entwicklung der Musikschulen in Kanton Zürich**

Die musikalische Bildung im Kanton Zürich gründet auf einer langen, wertvollen Tradition. 1875 wurden die Konservatorien in Winterthur und Zürich gegründet mit dem Ziel, qualitativ hochstehende Musik-

schulen mit einem breiten Fächerangebot zu institutionalisieren, in denen sowohl Jugendliche als auch Erwachsene Instrumental- und Gesangsunterricht erhalten konnten. Die Konservatorien zählen zu den ältesten Musikschulen in der Schweiz. In den 50er-Jahren wurde an den beiden Konservatorien je eine Berufsabteilung geschaffen. Dadurch schufen sich die Konservatorien einen schweizweit anerkannten Namen für die Ausbildung von Laien- und Berufsmusikerinnen und -musikern.

In den 90er-Jahren wurde mit dem Aufbau der Fachhochschulen in der Schweiz die Ausbildung der Berufsmusikerinnen und -musiker auf der Fachhochschulstufe angesiedelt. Im Kanton bildeten die Konservatorien Winterthur und Zürich zusammen mit der Genossenschaft Schauspielakademie den Trägerverein Hochschule Musik und Theater (HMT). Die HMT war bis zur Inkraftsetzung des Fachhochschulgesetzes vom 2. April 2007 (LS 414.10) im Jahr 2007 eine der privaten Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Mit der Schaffung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) wurde auch der Trägerverein HMT aufgelöst. Die Konservatorien Winterthur und Zürich bieten als selbstständige Institutionen weiterhin eine Laienausbildung auf hohem Niveau an. Der Verein Musikkollegium Winterthur ist die Trägerorganisation des Konservatoriums Winterthur. 2011 haben sich das Konservatorium Zürich und die Jugendmusikschule der Stadt Zürich zusammengeschlossen. Sie sind eine Dienstabteilung des Schul- und Sportdepartementes der Stadt Zürich und treten neu als Musikschule Konservatorium Zürich MKZ auf.

Der Aufbau der öffentlichen Musikschulen erfolgte in den 1960er- und 1970er-Jahren (z. B. Musikschule Zürcher Oberland 1958, Musikschule Dübendorf 1968, Jugendmusikschule der Stadt Zürich 1973). 1971 haben sich einzelne Musikschulen zum Verband Zürcher Musikschulen (VZM) zusammengeschlossen. Der Verband hat unter anderem zum Ziel, die Zusammenarbeit unter den Musikschulen zu fördern. Er setzt sich für gemeinsame Belange der Musikschulen auf politischer Ebene ein, ist beratend in Fragen der Planung und des Betriebs tätig, befasst sich auch mit Weiterbildungs- und Qualitätsfragen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Im Schuljahr 2012/2013 zählte der Verband rund 40 Musikschulen aus dem Kanton als Mitglieder. Rund 69 300 Musikschülerinnen und -schüler (2012/2013) wurden von rund 2511 Musiklehrpersonen an Musikschulen, die dem VZM angehören, unterrichtet. Die wachsenden Schülerzahlen auf Primarschulstufe haben zur Folge, dass auch die Musikschulen eine Zunahme von Schülerinnen und Schülern verzeichnen. Diese Entwicklung zeigt, dass Musik zu lernen und zu musizieren einem grossen Anliegen der Kinder und deren Eltern entspricht und auch in Familien, die finanziell nicht über grosse Mittel verfügen, einiges getan wird, damit den Kindern der Musikschulunter-

richt ermöglicht werden kann. Heute besuchen Jugendliche aus allen sozialen Schichten und mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund den Musikunterricht. In der Musik lernen die Kinder und Jugendlichen nicht nur einen Teil unseres Kulturgutes kennen, sie üben auch, aufeinander Rücksicht zu nehmen, und sie lernen, genau zuzuhören.

#### **1.4 Musikunterricht und Bildungsstufen**

Musikunterricht ist im Lehrangebot aller Bildungsstufen verankert. In der Volksschule ist Musik gemäss dem kantonalen Lehrplan als Unterrichtsgegenstand und -fach Teil des obligatorischen Fächerangebots. An den Gymnasien gehört gemäss der Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) Musik zum allgemeinen Fächerangebot als Grundlagen-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- oder Freifach. Die Fachmittelschulen führen ein Profil Musik. An der Pädagogischen Hochschule Zürich ist Musik ein Studien- oder Freifach. Im Bereich Musikpraxis und Musiktheorie gibt es Wahlfachangebote an der Universität Zürich und der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, der Volkshochschule sowie bei privaten Kursveranstaltern. Auf der Ebene der Fachhochschule werden die Musikberufe und am Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Zürich werden Musikwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler ausgebildet. Zusätzlich bieten die Musikschulen ein breit gefächertes Ausbildungsspektrum von elementarer Musikerziehung über Instrumental- und Ensembleausbildungen bis hin zur Begabtenförderung an. Die Musikschulen arbeiten eng mit den Volksschulen und anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen zusammen.

#### **1.5 Gesetzliche Grundlagen**

Gemäss § 63 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) leisten Kanton und Gemeinden Kostenanteile an die Musikschulen. Gestützt auf diese Bestimmung bzw. § 273b des früheren Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 sind die Ausführungsbestimmungen in der Musikschulverordnung vom 29. September 1998 (LS 410.6) enthalten. Seit deren Erlass haben zahlreiche Veränderungen im Bereich der beruflichen Ausbildung in Musik und bei den Musikschulen allgemein stattgefunden, die mit den geltenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen nicht mehr genügend abgedeckt werden.

## **1.6 Finanzierung**

Die Finanzierung des Musikschulunterrichts erfolgt in den letzten vier Jahren zu durchschnittlich rund 56% durch Gemeindebeiträge, zu rund 41% durch Elternbeiträge und zu rund 3% durch den Kanton. Erhebliche Unterschiede bestehen zudem von Gemeinde zu Gemeinde bei den zu leistenden Elternbeiträgen. Es bestehen uneinheitliche Alterslimiten für die Nutzung des Leistungsangebotes für Jugendliche, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit weiterhin am Musikunterricht interessiert sind. Zudem bestehen auch erhebliche Unterschiede im Bereich der Qualitätsanforderungen an Musikschulen und an die Musiklehrkräfte sowie im Bereich der Anstellungen der Musikschul-lehrpersonen.

## **2. Vernehmlassung und Änderungen an der Gesetzesvorlage**

### **2.1 Ergebnisse aus der Vernehmlassung zum Konzept Musikschulgesetz**

Mit RRB Nr. 1886/2012 wurde eine Vernehmlassung zu einem Konzept für ein kantonales Musikschulgesetz beschlossen. Mit über 80% fiel die Zustimmung zur Erarbeitung einer neuen gesetzlichen Regelung für die Musikschulen im Kanton Zürich sehr deutlich aus.

Mit RRB Nr. 848/2013 wurde die Vernehmlassung zum Entwurf eines kantonalen Musikschulgesetzes eröffnet. 173 Teilnehmende haben sich zum Gesetzesentwurf geäußert. Der Grundsatz, ein kantonales Musikschulgesetz zu erlassen, wird unterstützt; allgemein ablehnende Stellungnahmen gingen keine ein. Insbesondere zwei Themen erwiesen sich als umstritten: die Altersgrenze und die kantonale Finanzierung.

Grundsätzlich erklären sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden mit einer klaren Festlegung der Altersgrenzen einverstanden. Knapp zwei Drittel unterstützen den Vorschlag gemäss Vernehmlassungsvorlage, d. h. bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss der Erstausbildung, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr. Rund ein Drittel sprach sich für eine Begrenzung bis zum 20. Altersjahr aus.

Eine Mehrheit erachtete den Kostenanteil des Kantons als ungenügend. Gefordert wurde mehrheitlich ein Anteil von 20% an den Kosten der Musikschulen. In Bezug auf den Gemeindebeitrag forderte eine Mehrheit eine Beschränkung des Gemeindeanteils auf 40%. Zum Teil wurden auch andere Finanzierungsmodelle vorgeschlagen, wie beispielsweise einen Kantonsanteil zwischen 10% und 30%, abhängig von der Steuerkraft einer Gemeinde.

## **2.2. Wesentliche Änderungen am Musikschulgesetz und Ziele des Gesetzes**

Angesichts der finanziellen Lage des Kantons ist eine Erhöhung des Kantonsanteils für die Musikschulen nicht möglich. Aus diesen Gründen soll der bisherige Kantonsanteil an den Kosten der Musikschulen von rund 3% unverändert weitergeführt werden. Der Kanton beschränkt sich darauf, den gesetzlichen Rahmen vorzugeben und mit den Vorgaben die notwendige Qualität sicherzustellen, indem er beispielsweise die Musikschulen anerkennt. Die Gemeinden erhalten deshalb auch mehr Gestaltungsspielraum. So entfallen beispielsweise die kantonalen Vorgaben für den Lohn der Lehrpersonen an den Musikschulen. Um die Gemeinden finanziell entlasten zu können, wird der höchstens zulässige Elternbeitrag von 40% auf 50% erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die musikalische Bildung als integraler Bestandteil der öffentlichen Bildung verankert und allen zugänglich gemacht wird. Mit der kantonalen Anerkennung der Musikschulen wird zudem die Qualität der Musikschulen gewährleistet.

## **3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **§ 1. Geltungsbereich**

Die Gemeinden beteiligen sich künftig am Unterricht für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnsitz im Kanton Zürich bis zum vollendeten 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Die oberen Altersgrenzen betreffend Mitfinanzierung durch die Gemeinden orientieren sich an den für Familienzulagen geltenden Regelungen. Die Vereinheitlichung und – für einzelne Musikschulen – Ausweitung der Altersgrenzen auf 20 bzw. 25 Jahre fällt finanziell kaum ins Gewicht, da die Musikschulen die Altersgrenze von 20 Jahren bereits kennen und gut ein Drittel der Musikschulen bereits junge Erwachsene in Erstausbildung bis 25 Jahre mit ermässigten Tarifen unterstützen. Der Musikunterricht gemäss Lehrplan der Volksschule und der Gymnasien wird durch das Musikschulgesetz nicht erfasst.

Das Gesetz regelt nicht die gesamte Tätigkeit einer Musikschule, sondern ausschliesslich den von den Gemeinden unterstützten Teil des Angebotes der Musikschulen. Im nicht beitragsberechtigten Bereich sind die Musikschulen betreffend Angebot und Organisation frei.



Musikschulen sind sowohl als Bildungs- als auch als Kultureinrichtungen zu verstehen, da sie einen bedeutenden Beitrag im Zürcher Bildungssystem leisten, indem sie einen wichtigen Teil des kulturellen Bildungsauftrages der öffentlichen Schulen bestreiten. Gleichzeitig prägen sie mit jährlich rund 3000 Veranstaltungen das kulturelle Leben in den Gemeinden und bieten musikalische Gemeinschaftserlebnisse für Kinder, Jugendliche und ihre Familien.

## § 2. Aufgaben der Gemeinden

Die Gewährleistung des Zugangs zu Musikschulen verbleibt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Diese haben wie bis anhin die Aufgabe, den Zugang zu einer Musikschule und einem umfassenden Musikangebot sicherzustellen. Ob dies durch das Führen einer eigenen Musikschule oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder mittels Auftrag an eine private Musikschule erfolgt, ist den Gemeinden freigestellt.

## § 3. Auftrag und Ziel der Musikschulen

Die Musikschulen bieten weiterhin in Ergänzung zu den Lehrplänen der verschiedenen Schulstufen einen ergänzenden Unterricht an, wobei deren Angebot auch die Frühförderung umfasst. Zudem wird auf gesetzlicher Ebene neu die Begabtenförderung und Vorbereitung auf ein Studium in Musik verankert.

Die Bildungsdirektion regelt das Mindestangebot, das für eine kantonale Anerkennung (vgl. § 5 lit. c) der Musikschule notwendig ist. Die Vorgaben orientieren sich insbesondere an der Nachfrage von Instrumenten (z. B. Klavier, Gitarre, Blas- und Streichinstrumente).

## § 4. Zusammenarbeit

Dieser Paragraph verdeutlicht die Zielsetzungen und verstärkt die Verankerung der Musikbildungsinstitutionen in der Bildung. Die Zusammenarbeit der Institutionen soll als Mittel zur Zielerreichung verstanden werden.

## § 5. Anerkennung

### a. Voraussetzungen

Neben der Sicherstellung der Gleichbehandlung aller Gesuche dient diese Bestimmung vorab der Sicherstellung der notwendigen Qualität. Dazu gehört z. B. ein Mindestangebot, das von der Bildungsdirektion auf Verordnungsstufe festgelegt wird. Mit der Formulierung in Abs. 1 lit. e wird angestrebt, dass die Musikschulen im Regelfall Lehrpersonen mit anerkanntem Hochschuldiplom anstellen, was auch dem Wandel in der Berufsausbildung von Musikschullehrpersonen Rechnung trägt.

#### § 6. b. Dauer

Die Anerkennung erfolgt für längstens acht Jahre. Innerhalb dieser Zeitspanne können sich die Musikschulen auf verschiedenen Ebenen weiterentwickeln.

#### § 7. Finanzierung

Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch Beiträge des Kantons sowie durch Gemeinde- und Elternbeiträge sowie aus den Einnahmen aus Dienstleistungen wie beispielsweise dem Musikunterricht für Erwachsene und mit Drittmitteln.

#### § 8. Beiträge des Kantons

Der kantonale Anteil an den anrechenbaren Kosten der Musikschulen soll bei insgesamt 3% festgelegt werden. Wie bei der geltenden Regelung ist der kantonale Beitrag ein Kostenanteil, der in der Form einer Schülerpauschale ausgerichtet wird (vgl. § 63 VSG).

#### § 9. Elternbeiträge

Die Musikschulen sind in der Festlegung ihres Tarifsystems grundsätzlich frei. Diese Regelung bezieht sich nur auf den von den Gemeinden unterstützten Unterricht und legt eine obere Beteiligungsgrenze für Eltern fest. Die Musikschulen können auch Sozialtarife festlegen, damit auch Kindern von Familien mit tieferen Einkommen ein Musikschulbesuch ermöglicht wird. Solche Sozialtarife werden bereits heute von der Mehrheit der Musikschulen im Kanton Zürich geführt. Unter den anrechenbaren Betriebskosten werden die tatsächlichen Aufwendungen für den Auftrag gemäss § 3 verstanden.

Nicht berücksichtigt werden Infrastrukturkosten, weil die Musikschulen mehrheitlich in den Schulhäusern der Volksschule unterrichten. Dies entspricht auch der Regelung in der geltenden Musikschulverordnung. Bei den Musikschulen, die über eigene Liegenschaften verfügen (Liegenschaft im Eigentum der privaten Trägerschaft), würde zudem der Einbezug der Infrastrukturkosten zu – im Vergleich zu den übrigen Musikschulen – hohen Gebühren führen.

#### § 10. Änderung bisherigen Rechts

Der Erlass des Musikschulgesetzes zieht eine Änderung des Volksschulgesetzes nach sich. Folgende Bestimmungen des Volksschulgesetzes sind zu ändern:

#### § 16. Musikalische Grundbildung

Abs. 1 dieses Paragrafen wurde ins Musikschulgesetz übergeführt. Der bisherige Abs. 2 wird leicht geändert zum einzigen Absatz und die Marginalie wird angepasst.

#### § 63. Beiträge an Musikschulen

Die Finanzierung der Musikschulen wird neu im Musikschulgesetz geregelt. § 63 ist daher aufzuheben.

#### **4. Regulierungsfolgeabschätzung**

Durch die beantragte Gesetzesvorlage ergibt sich keine administrative Mehrbelastung für die privaten Leistungsanbieterinnen und -anbieter im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen (EntlG, LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlV, LS 930.11).

#### **5. Schlussbemerkungen und Antrag**

Das Musikschulgesetz schafft die Grundlage für die langfristige Sicherung des Musikschulunterrichts und der Begabtenförderung und der Musikbildungslandschaft im Kanton Zürich. Mit dem Gesetzeserlass werden die Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton klar geregelt und die Verpflichtung zur Erteilung von qualitativ gutem Unterricht gefestigt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:      Der Staatsschreiber:  
Aeppli                      Husi